

TE Vwgh Erkenntnis 2013/9/25 2013/16/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

23/04 Exekutionsordnung;

Norm

EO §35;

VwGG §42 Abs1;

VwGG §42 Abs4;

VwGG §43 Abs2;

VwGG §62 Abs2;

1. EO § 35 heute
2. EO § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 35 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
4. EO § 35 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
5. EO § 35 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 43 heute
2. VwGG § 43 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 43 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 43 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 43 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 43 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 43 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 43 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 62 heute
2. VwGG § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 62 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 62 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 62 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger, die Hofräte Dr. Mairinger, Mag. Dr. Köller und Dr. Thoma und die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführers MMag. Wagner, über die Beschwerde des M in P, vertreten durch Dr. Matthäus Grilc, Dr. Roland Grilc, Mag. Rudolf Vouk und Dr. Maria Škof, Rechtsanwälte in 9020 Klagenfurt, Karfreitstraße 14/III, gegen den Gemeindevorstand der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten von Einwendungen gemäß § 35 EO gegen einen Rückstandsausweis, gemäß § 42 Abs. 1 und 4 sowie § 62 Abs. 2 VwGG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger, die Hofräte Dr. Mairinger, Mag. Dr. Köller und Dr. Thoma und die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführers MMag. Wagner, über die Beschwerde des M in P, vertreten durch Dr. Matthäus Grilc, Dr. Roland Grilc, Mag. Rudolf Vouk und Dr. Maria Škof, Rechtsanwälte in 9020 Klagenfurt, Karfreitstraße 14/III, gegen den Gemeindevorstand der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten von Einwendungen gemäß Paragraph 35, EO gegen einen Rückstandsausweis, gemäß Paragraph 42, Absatz eins, und 4 sowie Paragraph 62, Absatz 2, VwGG, zu Recht erkannt:

Spruch

1. Der Antrag vom 16. Juni 2010, in Stattgabe der erhobenen Einwendungen das zur Zl. 3 E 870/10y des Bezirksgerichtes Völkermarkt geführte Exekutionsverfahren insgesamt, in eventu das erwähnte Exekutionsverfahren hinsichtlich der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auf unbewegliches Vermögen einzustellen, wird

hinsichtlich der Positionen "Abfallgebühr 10/08-03/09 Abrech." von EUR 48,10, "Abfallgebühr 04/09-09/09 Abr." von EUR 48,10, "Abfallgebühr 04/08-09/08 Abr." von EUR 48,10, "Abfall-Bereitstellungsgebühr 10/08-03/" von EUR 18,00, "Abfall-Bereitstellungsgebühr 04/09-09/" von EUR 18,00 und "Abfall-Bereitstellungsgebühr 04/08-09/" von EUR 18,00 "Tierseuch.fonds" über EUR 63,00, EUR 5,00 und EUR 10,80 sowie "Künstl. Besamung Nachtrag 2008" von EUR 5,08 und "Künstl. Besamung" von EUR 48,26 des erwähnten Rückstandsausweises vom 15. Februar 2010

abgewiesen.

2. Im Übrigen, also hinsichtlich der Positionen "Mahngebühr Letzte Mahnung" vom 3. Juni 2009, "Mahngebühr Letzte Mahnung" vom 24. November 2008, "Mahngebühr Letzte Mahnung" vom 1. September 2009, "Mahngebühr Letzte Mahnung" vom 23. November 2009, "Mahnspesen Letzte Mahnung" vom 5. November 2008 und "Mahnspesen Letzte Mahnung" vom 29. Juli 2009, jeweils über EUR 1,45, sowie "Marktgebühr", Fälligkeit 19. Oktober 2009, und "Marktgebühr", Fälligkeit 15. September 2008, jeweils über EUR 45,00, wird der belangten Behörde aufgetragen, den versäumten Bescheid unter Bindung an folgende Rechtsansicht zu erlassen:

a) bei einer Zuordnung der genannten Positionen zu Gemeindeabgaben sind die diesbezüglichen Einwendungen abzuweisen;

b) bei einer Zuordnung der genannten Positionen zu Landesabgaben (oder anderen Geldansprüchen) ist der diesbezügliche Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht wegen Unzuständigkeit des im Devolutionswege angerufenen Gemeindevorstandes der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See zurückzuweisen.

3. Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schriftsatz vom 16. Juni 2010 erhob der Beschwerdeführer Berufung gegen die in dem vom Bürgermeister der

Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee ausgestellt Rückstandsausweis vom 15. Februar 2010 genannten Abgaben und Gebührenbescheide (Abfall- und Abfall-Bereitstellungsgebühren, "Tierseuch.fonds", "Künstl. Besamung", Mahngebühren und Mahnspesen sowie "Marktgebühr"). Es sei über die Anträge auf Übermittlung der Bescheide in slowenischer Sprache noch nicht entschieden worden, daher seien die Bescheide noch nicht wirksam erlassen worden. Gleichzeitig erhob der Beschwerdeführer in demselben Schriftsatz auch Einwendungen gemäß § 35 EO. Mit Schriftsatz vom 16. Juni 2010 erhob der Beschwerdeführer Berufung gegen die in dem vom Bürgermeister der Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee ausgestellt Rückstandsausweis vom 15. Februar 2010 genannten Abgaben und Gebührenbescheide (Abfall- und Abfall-Bereitstellungsgebühren, "Tierseuch.fonds", "Künstl. Besamung", Mahngebühren und Mahnspesen sowie "Marktgebühr"). Es sei über die Anträge auf Übermittlung der Bescheide in slowenischer Sprache noch nicht entschieden worden, daher seien die Bescheide noch nicht wirksam erlassen worden. Gleichzeitig erhob der Beschwerdeführer in demselben Schriftsatz auch Einwendungen gemäß Paragraph 35, EO.

Mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2010 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf "Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung auf das sachlich zuständige höhere Organ, dies ist der Gemeinderat" sowie einen auf § 311 BAO gestützten Antrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung hinsichtlich der Abgabenangelegenheiten und seines Einspruches nach § 35 EO auf den Gemeindevorstand (mit der Beschwerde wurde eine beglaubigte Übersetzung des Devolutionsantrages vom 29. Dezember 2010 vorgelegt). Mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2010 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf "Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung auf das sachlich zuständige höhere Organ, dies ist der Gemeinderat" sowie einen auf Paragraph 311, BAO gestützten Antrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung hinsichtlich der Abgabenangelegenheiten und seines Einspruches nach Paragraph 35, EO auf den Gemeindevorstand (mit der Beschwerde wurde eine beglaubigte Übersetzung des Devolutionsantrages vom 29. Dezember 2010 vorgelegt).

Mit der am 8. Juli 2011 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Beschwerde machte der Beschwerdeführer u.a. hinsichtlich der Einwendungen gegen den Rückstandsausweis gemäß § 35 EO die Säumnis des Gemeindevorstands (insoweit wurde die Beschwerde zunächst zur hg. Zl. 2011/17/0177 und in der Folge zur hg. Zl. 2013/16/0008 protokolliert) geltend. Mit der am 8. Juli 2011 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Beschwerde machte der Beschwerdeführer u.a. hinsichtlich der Einwendungen gegen den Rückstandsausweis gemäß Paragraph 35, EO die Säumnis des Gemeindevorstands (insoweit wurde die Beschwerde zunächst zur hg. Zl. 2011/17/0177 und in der Folge zur hg. Zl. 2013/16/0008 protokolliert) geltend.

Mit Verfügung vom 14. Juli 2011 forderte der Verwaltungsgerichtshof die belangten Behörden auf, binnen drei Monaten jeweils den versäumten Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides sowie eine Kopie des Nachweises über die Zustellung des Bescheides an die beschwerdeführende Partei dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliege.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2011 erklärte der Verwaltungsgerichtshof die zur hg. Zl. 2011/17/0162 protokollierte Beschwerde als gegenstandslos geworden und stellte das Verfahren ein, weil in der Abgabensache eine Entscheidung über die eingebrachten Berufungen getroffen worden sei.

Eine abgabenbehördliche Erledigung in dem der vorliegenden Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht zu Grunde liegenden Verfahren betreffend den Antrag des Beschwerdeführers auf Einstellung der Exekution nach § 35 EO erfolgte jedoch nicht. Eine abgabenbehördliche Erledigung in dem der vorliegenden Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht zu Grunde liegenden Verfahren betreffend den Antrag des Beschwerdeführers auf Einstellung der Exekution nach Paragraph 35, EO erfolgte jedoch nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Nach § 27 Abs. 1 VwGG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, oder der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die

Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Nach Paragraph 27, Absatz eins, VwGG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Artikel 132, B-VG erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, oder der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Nach § 42 Abs. 4 VwGG kann in den Fällen des Art. 132 B-VG der Verwaltungsgerichtshof sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Macht der Verwaltungsgerichtshof von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder kommt die belangte Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet er über die Säumnisbeschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei er auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt. Nach Paragraph 42, Absatz 4, VwGG kann in den Fällen des Artikel 132, B-VG der Verwaltungsgerichtshof sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Macht der Verwaltungsgerichtshof von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder kommt die belangte Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet er über die Säumnisbeschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei er auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt.

Betreffend den Spruchpunkt 1. gleicht der vorliegende Beschwerdefall in allen wesentlichen Umständen hinsichtlich des Sachverhaltes und den maßgeblichen Rechtsfragen jenem, über den mit Erkenntnis vom 29. Mai 2013, 2013/16/0036, zu entscheiden war. Insoweit war aus den in dem genannten Erkenntnis angeführten Gründen, auf die gem. § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen werden kann, auch in der vorliegenden Beschwerdesache spruchgemäß zu entscheiden. Betreffend den Spruchpunkt 1. gleicht der vorliegende Beschwerdefall in allen wesentlichen Umständen hinsichtlich des Sachverhaltes und den maßgeblichen Rechtsfragen jenem, über den mit Erkenntnis vom 29. Mai 2013, 2013/16/0036, zu entscheiden war. Insoweit war aus den in dem genannten Erkenntnis angeführten Gründen, auf die gem. Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen werden kann, auch in der vorliegenden Beschwerdesache spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt 2. ist Folgendes anzumerken: Hinsichtlich der im Rückstandsausweis angeführten Mahngebühren und Mahnspesen lässt sich auf Grund der Aktenlage keine Zuordnung treffen, auf welche andere Position oder welche Abgabe oder Gebühr sie sich jeweils beziehen; insofern war der belangten Behörde eine Entscheidung anhand der im Spruch näher dargelegten Kriterien aufzutragen.

Betreffend die gleichfalls noch Gegenstand des Rückstandsausweises bildenden Positionen "Marktgebühr" ist nach der Aktenlage nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage diese Positionen beruhen; auch hier wird die belangte Behörde entsprechend den spruchmäßig vorgegebenen Kriterien eine Entscheidung zu treffen haben.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, wobei zu berücksichtigen war, dass die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 zweiter Satz VwGG nicht vorlagen. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455, wobei zu berücksichtigen war, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 55, Absatz eins, zweiter Satz VwGG nicht vorlagen.

Wien, am 25. September 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013160008.X00

Im RIS seit

25.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at